

Satzung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) vom 25. Oktober 2007 (ABl. 2009 S. 157), geändert am 2. November 2011¹

(ABl. 2012 S. 256)

§ 1

Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Evangelisches Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt (EKJB)“. ²Der Verein ist beim zuständigen Registergericht (Amtsgericht Stendal) in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. ³Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2

Stellung, Zweck und Aufgaben

(1) ¹Das Evangelische Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) ist Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. ²Der Verein hat den Zweck, evangelische Kinder- und Jugendbildungsarbeit im Land Sachsen-Anhalt zu vernetzen, zu fördern und zu betreiben. ³In seiner Arbeit ist der Verein dem christlichen Glauben und den Werten der freiheitlichen Demokratie verpflichtet.

(2) Die Arbeit des Vereins geschieht auf Grundlage der Ordnungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts und richtet sich insbesondere an Kinder, Jugendliche sowie an Multiplikatoren in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(3) Besondere Schwerpunkte in der Arbeit sind

1. gesellschaftspolitische Kinder- und Jugendbildung,
2. geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendbildung,
3. internationale und ökumenische Kinder-, Jugendbildungs- und Begegnungsarbeit,
4. musisch-kulturelle Kinder- und Jugendbildung,

¹ Von der Mitgliederversammlung am 2. November 2011 beschlossene geänderte Satzung, Bestätigung des Kollegiums des Landeskirchenamtes der EKM am 6. März 2012, Bestätigung der Evangelischen Landeskirche Anhalts durch Beschluss des Landeskirchenrates am 23. November 2011, im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 11615 eingetragen, mit Eintragung in das Vereinsregister am 6. Juni 2012 Kraft getreten.

5. religiöse und werteorientierende Kinder- und Jugendarbeit,
 6. Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 7. Vernetzung und Qualitätsentwicklung der Jugendbildung.
- (4) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Zielstellung mit anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) 1Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. 2Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelische Landeskirche Anhalts sind Mitglieder im Verein.
- (2) 1Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrags erworben. 2Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) 1Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeträge. 2Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. 3Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist jeweils bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss.
- (5) 1Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 4 Nummer 1 stellt der Vorstand durch Beschluss fest. 2Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Verlusts der Rechtsfähigkeit. 3Ist der Zeitpunkt des Verlusts der Rechtsfähigkeit nicht ermittelbar, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands.

(6) ¹Der Austritt gemäß Absatz 4 Nummer 2 ist mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. ²Der Brief muss dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(7) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 4 Nummer 3 erfolgt

1. durch Vorstandsbeschluss, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags seit drei Monaten in Zahlungsverzug befindet und der Beitrag nach anschließend erfolgter Mahnung innerhalb eines weiteren Monats nicht entrichtet worden ist,
2. auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat und ihm vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden ist.

²Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands gegenüber dem Mitglied wirksam. ³Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand bildet für die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit des Vereins den Bildungskonvent. ²Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an

1. mit Stimmrecht:
 - a) der für den Verein zuständige Vertreter des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM),
 - b) ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
 - c) der Leiter des Kinder- und Jugendpfarramts der EKM,
 - d) ein Vertreter für jedes weitere Mitglied;
2. mit beratender Stimme:

der leitende Jugendbildungsreferent mit geschäftsführenden Aufgaben.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) für eine Amtszeit von drei Jahren,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Beschlussfassung darüber,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) für eine Amtszeit von drei Jahren,
5. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands,
6. Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
8. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands,
9. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Folgejahr,
10. den Ausschluss von Mitgliedern,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2Die Wiederwahl gemäß Satz 1 Nummer 2 und 4 Gewählter ist möglich. 3Die gemäß Satz 1 Nummer 4 zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter noch Kassenwart sein. 4Beschlüsse gemäß Satz 1 Nummer 6, 9 und 11 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Kollegiums des Landeskirchenamts der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(3) 1Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. 2Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Nennung der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(6) 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. 2Soweit nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 3Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. 4Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

1. mit Stimmrecht:

- a) der für den Verein zuständige Vertreter des Landeskirchenamts der EKM,
- b) ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- c) der Leiter des Kinder- und Jugendpfarramts der EKM,
- d) zwei von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gewählte Personen;

2. mit beratender Stimme:

der leitende Jugendbildungsreferent mit geschäftsführenden Aufgaben.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) bleiben bis zur Bildung des neuen Vorstands im Amt. ²Verhinderte oder vorzeitig ausscheidende gewählte Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Amtszeit durch ihren Stellvertreter ersetzt.

(3) ¹Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. ²Er regelt die Geschäftsführung des Vereins. ³Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

1. die Bestellung und Entlassung des leitenden Jugendbildungsreferenten mit geschäftsführenden Aufgaben,
2. die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplans,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des leitenden Jugendbildungsreferenten mit geschäftsführenden Aufgaben.

(4) ¹Der Vorstand mit Stimmrecht wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassenwart. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Kassenwart darf nicht Rechnungsprüfer sein.

(5) ¹Der Vorstand mit Stimmrecht ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. ²Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. ³Einer von beiden muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

(6) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Beschlüsse werden mit der ein-

fachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. „Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Vorsitzende des Vorstands ist Dienstvorgesetzter des leitenden Jugendbildungsreferenten mit geschäftsführenden Aufgaben.

(8) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

§ 8

Leitender Jugendbildungsreferent mit geschäftsführenden Aufgaben

(1) „Der leitende Jugendbildungsreferent mit geschäftsführenden Aufgaben leitet die EKJB-Geschäftsstelle. „Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
2. die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
3. die Ausführung des beschlossenen Haushalts,
4. die Bearbeitung von Grundsatzfragen,
5. die Leitung des Bildungskonvents,
6. die Verantwortung für das Berichtswesen des EKJB,
7. die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und Kooperationspartnern,
8. die Zusammenarbeit mit dem Kassenwart in Haushaltsfragen,
9. die Qualitätsentwicklung,
10. die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der leitende Jugendbildungsreferent mit geschäftsführenden Aufgaben ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch

1. Mitgliedsbeiträge,

2. Spenden,
 3. Zuschüsse der beteiligten Kirchen und von Dritten,
 4. selbst erwirtschaftete Einnahmen,
 5. projektbezogene Mittel,
 6. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen,
 7. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Zuschüsse der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts werden durch eine besondere Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgaben angemessene Rücklagen bilden.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland geltenden Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung kann durch das für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

§ 12

Satzungsänderung

1Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Absatz 6. 3Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der schriftliche Vorschlag zur Änderung der Satzung mit Begründung beizufügen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) 1Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter, die mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins repräsentieren müssen. 2Wird Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter, die jedoch nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins repräsentieren müssen, beschließen kann.
- (2) 1Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder deren Rechtsnachfolger und die Evangelische Landes-

Kirche Anhalts entsprechend ihren Anteilen gemäß der Finanzvereinbarung (§ 10 Absatz 2). ²Diese haben das Vermögen im Sinne der Zielstellung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15

Inkrafttreten¹

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 beschlossen. Sie ersetzt die von der Gründungsversammlung am 16. September 1999 beschlossene Satzung.
- (2) Diese Neufassung der Satzung bedarf der Bestätigung des Kollegiums des Kirchenamts der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (3) Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

¹ Das Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung.